

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1924  
**Titel:** Diplomprüfungsordnung für Bauingenieure  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1924  
**Signatur:** verschiedene Signaturen  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1924/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1924/1/)

**Abschnitt:** Allgemeine Bestimmungen  
**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_P1924/3/LOG\\_0005/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1924/3/LOG_0005/)

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs.

Durch die Diplomprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Bewerber durch akademisches Studium die ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit im Bauingenieurfach erworben hat.

### § 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Die zweite wird in zwei Teilen abgelegt.

Jede dieser Prüfungen wird durch einen besonderen Ausschuß vorgenommen, der aus dem Abteilungsvorstand als Vorsitzenden, aus den Berichtern und den Mitberichtern besteht und der von der Abteilung bestellt wird.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, welche auf das Fachstudium vorbereiten und in dasselbe einführen.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer des Fachgebiets, sowie solche Fächer anderer Gebiete, deren Kenntnis für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

### § 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches oder der sächsischen Gewerbeakademie in Chemnitz.

Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur soweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.

2. Der Nachweis einer mindestens fünfmonatigen praktischen Tätigkeit als Bauhandwerker, die am zweckmäßigsten vor der Einschreibung an einer technischen Hochschule ausgeübt wird.
3. Die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Bauingenieurabteilung der hiesigen Technischen Hochschule.

4. a) Für die Vorprüfung: der Nachweis eines dreisemestrigen Studiums an deutschen technischen Hochschulen, wovon mindestens ein Halbjahr auf den Besuch der hiesigen Technischen Hochschule entfallen muß\*).
- b) Für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer deutschen technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung im Bauingenieurwesen und eines mindestens 4jährigen Studiums an deutschen technischen Hochschulen, wovon mindestens ein Jahr auf den Besuch der hiesigen Technischen Hochschule entfallen muß\*).

Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den im Vorprüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern bei Abhaltung einer ordentlichen Vorprüfung eine Ergänzungsprüfung abzulegen, um zur Hauptprüfung im Bauingenieurwesen zugelassen zu werden.

Ob und wieweit zu a und b die an Universitäten, Bergakademien oder anderen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Studienhalbjahre und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, bleibt der Entscheidung des Prüfungsausschusses überlassen. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

5. Die Vorlegung der verlangten Studienarbeiten (vgl. §§ 10 u. 12).
6. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

Ist ein Kandidat aus triftigen Gründen verhindert in die Prüfung einzutreten oder wird sein Gesuch wegen ungenügender Anzahl der Studienarbeiten abgelehnt (§ 10 Ziff. 4 und 5 und § 12 Ziff. 4 und 5), so werden ihm von der bezahlten Prüfungsgebühr bei der Vorprüfung und bei Teil I der Hauptprüfung je die Hälfte, bei Teil II  $\frac{3}{4}$  zurückerstattet.

Für das Zeugnis (Diplom) ist neben der Prüfungsgebühr eine Sportel zu entrichten.

#### § 4.

Die Prüfungen sind zum Teil schriftlich oder zeichnerisch, zum Teil mündlich. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

---

\*) Über die in der Regel erforderliche Studienzeit gibt der in dem Jahresprogramm der Technischen Hochschule enthaltene Normal-Studienplan Auskunft. Das sogenannte mathematische Vorsemester für die Abiturienten der Gymnasien gilt nicht als Studiensemester im Sinne der Prüfungsordnung.

§ 5.

Die mündlichen Prüfungen werden von den Berichtern vorgenommen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wohnt soweit möglich den mündlichen Prüfungen bei.

§ 6.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0 bis 8 beurteilt.

Es bedeuten die Zahlen:

- 0 unbrauchbar oder gar nicht gefertigt,
- 1 schlecht,
- 2 schwach,
- 3 mittelmäßig,
- 4 ziemlich gut,
- 5 ziemlich gut bis gut,
- 6 gut,
- 7 gut bis recht gut,
- 8 recht gut.

Bei der Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern können die eingereichten Studienarbeiten berücksichtigt werden. Von einer solchen Berücksichtigung ist von dem Berichtler dem Mitberichtler und dem Prüfungsausschuß ausdrücklich Mitteilung zu machen.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt. Ob und welche Prüfungsfächer hierbei mehrfach zu zählen sind, regelt die Geschäftsordnung.

§ 7.

Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Ausweis über die vollständig abgelegte Diplomprüfung dient das Diplom. Es ist die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs und enthält die Gesamturteile über die Vor- und Hauptprüfung.

Das Gesamturteil lautet:

- a) Bestanden.
- b) Gut bestanden.
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht:

dem Gesamturteil a	eine Durchschnittsnote von	4,0—5,3,
"	"	b " " 5,4—6,6,
"	"	c " " 6,7 und mehr.

Die Zeugnisse und das Diplom werden vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

§ 8.

Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm dies unter Angabe der Fächer mitgeteilt, in denen das Ergebnis ungenügend ist und die Prüfung bei Gelegenheit einer ordentlichen Prüfung wiederholt werden kann.

Wenn ein Kandidat ohne triftige, sofort geltend gemachte und von dem Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannte Gründe entweder am Prüfungstermin ausbleibt oder die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, so gilt diese als im ganzen nicht bestanden.

Ist ein Kandidat dreimal, sei es auch mit ausreichender Entschuldigung, bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so wird ihm die Zulassung zu einer weiteren Prüfung in der Regel versagt.

Wer bei der Prüfung im ganzen oder in einem Fach dreimal nicht für bestanden erklärt worden ist (vgl. auch Abs. 2), wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Dem Nichtbestehen der Prüfung steht es gleich, wenn ein Kandidat gemäß § 9 von der Prüfung ausgeschlossen oder seines Zeugnisses verlustig erklärt worden ist.

§ 9.

Der Gebrauch und das Mitführen von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen werden, ist verboten.

Wer sich einer Verletzung dieses Verbots oder einer Täuschung des Prüfungsausschusses bei Einreichung der Prüfungsunterlagen schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch des Prüfungsausschusses von der laufenden und von der nächstfolgenden Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Kandidaten kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder der bereits erteilte Grad eines Diplomingenieurs entzogen und das ausgestellte Zeugnis zurückverlangt.

Gleiche Ahndung trifft den Kandidaten, der während der Prüfung andern zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von andern solche Hilfe annimmt.

## II. Besondere Bestimmungen

für die Vorprüfung.

§ 10.

Die Meldung zur Vorprüfung ist vor dem 15. Februar beim Rektorat der Technischen Hochschule schriftlich einzureichen.